



INFORMATIONSBLATT – LIECHTENSTEIN

Umsetzungsbericht des Lanzarote-Komitees:

"Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT): Bewältigung der Herausforderungen, die durch von Kindern selbst erzeugte sexuelle Bilder und/oder Videos entstehen"

Stand: 25.05.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Rechtsrahmen.....	5
III.	Ermittlungen und Strafverfolgung	9
IV.	Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit.....	14
V.	Internationale Zusammenarbeit.....	17
VI.	Unterstützung der Opfer	19
VII.	Einbindung und Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft	21
VIII.	Sensibilisierung für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben	22
IX.	Erziehung der Kinder.....	24
X.	Lehrplan der Hochschulbildung und Weiterbildung	26
XI.	Forschung	29

I. Einleitung

Eine der Hauptaufgaben des Lanzarote-Komitees (im Folgenden "Komitee") besteht darin, die wirksame Umsetzung der Lanzarote-Konvention ("Konvention") zu überwachen. Das Überwachungsverfahren ist in Runden unterteilt, von denen jede einen bestimmten thematischen Bereich behandelt und an denen alle Vertragsparteien gleichzeitig teilnehmen. Jede Überwachungsrunde beginnt mit der Veröffentlichung eines thematischen Fragebogens, den die nationalen Behörden beantworten müssen und zu dem andere relevante Akteure Stellung nehmen können. Nach der Durchführung des **Evaluationsverfahrens**, das in der Analyse dieser Antworten besteht, nimmt das Komitee einen **Umsetzungsbericht** an. Darin zieht er Schlussfolgerungen zu den bestehenden nationalen Rahmenbedingungen, Strategien und Konzepten, spricht Empfehlungen an die Vertragsparteien aus und hebt sowohl vielversprechende Praktiken als auch Herausforderungen hervor. Einige Zeit nach der Verabschiedung des Umsetzungsberichts führt das Komitee ein **Umsetzungsverfahren** durch, um zu bewerten, ob die Vertragsparteien die im Rahmen des Evaluationsverfahrens ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt haben.

Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens wird geprüft, inwieweit die Vertragsparteien den Empfehlungen des Komitees im Evaluationsverfahren nachgekommen sind. Im [Umsetzungsbericht der zweiten Überwachungsrunde zu den Herausforderungen, die sich durch von Kindern selbst erzeugte sexuelle Bilder und/oder Videos ergeben](#), hat das Komitee **drei Arten von Empfehlungen** ausgesprochen:

- **"verlangen"**: wenn die Schritte, die dem Komitee den Vertragsparteien empfiehlt zu unternehmen, den Verpflichtungen aus der Konvention entsprechen, wie in seinem erläuternden Bericht ausgeführt werden.
- **"ersuchen"**: wenn die Schritte, die dem Komitee den Vertragsparteien empfiehlt, den Verpflichtungen aus der Konvention entsprechen, wie sie in den vom Komitee angenommenen Dokumenten (z.B. Ergebnisse früherer Überwachungsrounden, Stellungnahmen oder andere Dokumente) ausgeführt werden.
- **"einladen"**: wenn die Schritte, die dem Komitee den Vertragsparteien empfiehlt, vielversprechenden Praktiken oder anderen Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt entsprechen, die über die spezifischen Anforderungen der Konvention hinausgehen.

In seiner 41. Sitzung (13.–15. Februar 2024) einigte sich das Lanzarote-Komitee auf eine neue Methodik zur Bewertung der Einhaltung der Empfehlungen der zweiten Überwachungsrunde durch die Vertragsstaaten ([siehe Ziff. 4 des Anhangs zur Liste der Beschlüsse](#)). Es beauftragte das Sekretariat, in den Länder[informationsblättern](#) der zweiten Überwachungsrunde Textkästen einzufügen, in denen Informationen über ergriffene Folgemaßnahmen oder eingetretene Änderungen hervorgehoben werden können. Es sei daran erinnert, dass diese Informationsblätter eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Umsetzungsberichte des Komitees in Bezug auf bestimmte Vertragsparteien darstellen. Die Informationsblätter sind entsprechend der Struktur des Umsetzungsberichts aufgebaut, und die Fussnoten in diesem Dokument verweisen auf die entsprechenden Ziffern des Umsetzungsberichts.

Mit diesem Dokument wird dem oben genannten Beschluss entsprochen, die Länderinformationsblätter zur Sammlung von Informationen über Folgemaßnahmen zu nutzen. Daher wurden den Länderinformationsblättern leere Informationskästen hinzugefügt, um anzugeben, wo die Vertragsparteien vom Komitee aufgefordert werden, Informationen über durchgeführte oder laufende Folgemaßnahmen bereitzustellen. Solche Massnahmen können Änderungen in Gesetzgebung, Politik oder Praxis umfassen, die seit März 2022 vorgenommen wurden, um den Empfehlungen des Komitees nachzukommen. Die Nichtübermittlung von Informationen zu "ersuchen" und "verlangen" würde einer mangelnden Zusammenarbeit mit dem Komitee bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion gleichkommen und könnte dazu führen, dass aufgrund fehlender Informationen eine Nicht-Einhaltung der Empfehlungen festgestellt wird.

Die Vertragsparteien sind eingeladen, in den separaten Informationskästen am Ende jedes Kapitels alle vielversprechenden Praktiken mitzuteilen, die auf die Empfehlungen unter "einladen" reagieren. Zudem wäre es für den Komitee interessant zu erfahren, ob eine der im Umsetzungsbericht hervorgehobenen vielversprechenden Praktiken als Anregung für bestimmte Massnahmen diene. Dies wird dazu beitragen, die Auswirkungen der Rolle des Komitees im Bereich des Kapazitätsaufbaus zu messen.

II. Rechtsrahmen

In Auslegung der Konvention in Verbindung mit seiner [Stellungnahme zu von Kindern selbst erzeugten, geteilten und empfangenen sexuell anzüglichen oder expliziten Bildern und/oder Videos](#) (6. Juni 2019) legt das Komitee fest, welche Massnahmen die Vertragsparteien ergreifen sollten und welche zusätzlichen Schritte sie unternehmen können, um Kinder besser vor der Ausbeutung ihrer selbst erzeugten sexuellen Bilder und/oder Videos zu schützen.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zum Rechtsrahmen

Allgemeine Bemerkungen

Das Komitee stellt fest, dass der liechtensteinerische Rechtsrahmen ausdrücklich auf von Kindern selbst erzeugtes sexuelles Material Bezug nimmt¹ und den Begriff "Kinderpornografie" gemäss der Definition in Art. 20 Abs. 2 der Konvention verwendet.²

Das Komitee **lädt** Liechtenstein **ein**:

- bei der Ausarbeitung künftiger nationaler, regionaler und internationaler Rechtsinstrumente und Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern stattdessen den Begriff "Material über sexuellen Kindermissbrauch" zu verwenden, da das Komitee anerkennt, dass die Verwendung des Begriffs "Kinderpornografie" die Schwere der damit bezeichneten Straftaten unterminieren kann.³

Nach Art. 20 Abs. 3 zulässige Vorbehalte in Bezug auf eigene sexuelle Bilder, die von Kindern mit ihrer Zustimmung zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden

Das Komitee hebt hervor, dass Art. 20 Abs. 3, zweiter Gedankenstrich, eine Strafbefreiung für die Herstellung und den Besitz von Bildern mit eindeutig sexuellem Inhalt nur dann vorsieht, wenn die betreffenden Kinder das Alter der sexuellen Mündigkeit überschritten haben und das Material mit ihrer Zustimmung und zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden ist und sich in ihrem Besitz befindet. Liechtenstein hat einen solchen Vorbehalt angebracht:⁴ Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sind in diesen Umständen von

Strafen im Zusammenhang mit "Kinderpornografie" ausgenommen.⁵

Das Zusammenspiel zwischen dem Alter der Strafmündigkeit und dem Alter der sexuellen Mündigkeit

Das Komitee stellt fest, dass die meisten Vertragsparteien die Herstellung und den Besitz von von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt nicht strafrechtlich verfolgen, da sie die Strafbarkeit an andere Bedingungen knüpfen können (z.B. den Kontext des Besitzes oder das gesetzliche Alter für sexuelle Aktivitäten). In diesem Zusammenhang verwies Liechtenstein auf das Strafmündigkeitsalter, unterhalb dessen Kinder für von ihnen begangene Handlungen nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, um die Vereinbarkeit mit dem Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Herstellung und den Besitz von selbst erstelltem Material zu belegen. Dieses Alter liegt bei 14 Jahren.⁶

Liechtenstein wies auch darauf hin, dass die Herstellung und der Besitz von selbst erstelltem Material nicht strafbar sind, wenn das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht haben. Das Komitee betont jedoch, dass es nicht ausreicht, sich allein auf das Alter der sexuellen Mündigkeit zu stützen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in den Ziff. 3 bis 6 der Stellungnahme von 2019 aufgeführten Szenarien auszuschliessen, da in einem solchen Fall jüngere Kinder möglicherweise nicht von der Strafbarkeit ausgenommen wären.⁷

¹ Ziff. 43.

² Ziff. 49.

³ Empfehlung II-3.

⁴ Ziff. 55.

⁵ Ziff. 56.

⁶ Ziff. 71.

⁷ Ziff. 73.

- Das Komitee **ersucht** Liechtenstein sicherzustellen, dass ein Kind in seinem Rechtsrahmen nicht strafrechtlich verfolgt wird, wenn es seine eigenen von ihm selbst erzeugten Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt besitzt; von einem anderen Kind erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt mit dessen informierter Zustimmung besitzt; oder solche Bilder und/oder Videos passiv erhält, ohne sie aktiv angefordert zu haben.⁸

Folgemassnahmen:

Gemäss Strafgesetzbuch (StGB) § 219 Abs 6 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt. Gemäss § 219 Abs 6a StGB ist auch nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht. Zudem ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person von sich selbst besitzt (zwischenzeitlich strafmündige Personen, die Fotos von sich selbst als Unmündige besitzen).

Austausch eigener selbst erzeugter Materialien und selbst erzeugter Materialien anderer Kinder
Das Komitee stellt fest, dass Kinder in Liechtenstein potenziell strafrechtlich für die Verbreitung oder Weitergabe der von ihnen selbst erzeugten Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt verantwortlich sind.⁹ Darüber hinaus gibt es in Liechtenstein Vorschriften, die dazu führen, dass die Verbreitung von selbst erzeugten Materialien anderer Kinder unter Strafe gestellt wird.¹⁰

Das Komitee **ersucht** Liechtenstein, sicherzustellen, dass:

- ein Kind nicht strafrechtlich verfolgt wird, wenn es seine von ihm selbst erzeugten Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt

mit einem anderen Kind teilt, sofern dies freiwillig und einvernehmlich geschieht und ausschliesslich für den eigenen persönlichen Gebrauch bestimmt ist.¹¹

Folgemassnahmen:

Siehe dazu die vorherige Antwort.

- die Verbreitung oder Weitergabe von von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt nur als letztes Mittel strafrechtlich verfolgt wird, wenn diese Bilder und/oder Videos gemäss Art. 20 Abs. 2 der Konvention als "Kinderpornografie" eingestuft werden.¹²

Folgemassnahmen:

Siehe dazu die vorherige Antwort.

Über die "sexuelle Erpressung von Kindern":

Das Komitee stellt fest, dass Liechtenstein mitgeteilt hat, dass zum Zeitpunkt der Beantwortung keine derartigen Fälle vor Gericht verhandelt worden werden.¹³

In Fällen, in denen die sexuelle Erpressung darauf abzielt, weitere sexuelle Bilder oder Videos zu beschaffen, stellt das Komitee fest, dass Liechtenstein Straftaten im Zusammenhang mit "Kinderpornografie" ebenfalls in Verbindung mit Straftaten verfolgt, bei denen die Bedrohung ein Kernelement darstellt, wie Erpressung oder Nötigung.¹⁴

Liechtenstein verweist auf einen weiteren Straftatbestand, bei dem die Tatbestandsmerkmale der Nötigung/Erpressung zum Tragen kommen können, nämlich unsittliches Einwirken auf Kinder.¹⁵

Wenn beabsichtigt ist, andere sexuelle Gefälligkeiten von dem auf den Bildern/Videos abgebildeten Kind oder von anderen Kindern zu erlangen, berichtet Liechtenstein, dass es den sexuellen Missbrauch eines Kindes gemäss Art. 18 der Konvention sowie Straftaten im Zusammenhang

⁸ Empfehlung II-6.

⁹ Ziff. 78.

¹⁰ Ziff. 82.

¹¹ Empfehlung II-8.

¹² Empfehlung II-9.

¹³ Ziff. 95.

¹⁴ Ziff. 98.

¹⁵ Ziff. 100.

mit Kinderprostitution, der Teilnahme an pornographischen Darbietungen und des unsittlichen Einwirkens auf Kinder strafrechtlich verfolge.¹⁶ Darüber hinaus verfolge Liechtenstein Handlungen im Zusammenhang mit dem Besitz des ursprünglichen sexuellen Bildes oder Videos eines Kindes als Straftat im Zusammenhang mit "Kinderpornografie" gemäss Art. 20.¹⁷ Liechtenstein verfolge auch sexuelle Übergriffe sowie Nötigung und schwere Nötigung strafrechtlich.¹⁸

In Fällen, in denen beabsichtigt wird, von dem Kind einen finanziellen Gewinn oder andere Vermögenswerte zu erlangen, hat Liechtenstein angegeben, dass das Verhalten als Erpressung oder schwere Erpressung eingestuft wird.¹⁹

- Bei der Behandlung von Fällen sexueller Erpressung von Kindern **lädt** das Komitee Liechtenstein **ein**, sicherzustellen, dass die sexu-

elle Erpressung von Kindern unter Verwendung von selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt untersucht und strafrechtlich verfolgt wird.²⁰ Zudem soll die Situation berücksichtigt werden, in der selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt dazu benutzt werden, ein Kind zu zwingen, zu nötigen oder zu bedrohen, mit der Absicht, zusätzliche selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt, andere sexuelle Gefälligkeiten, einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil zu erlangen. Dies kann folgendermassen umgesetzt werden:

- entweder durch die Schaffung eines spezifischen Tatbestands, um dieser Situation zu begegnen,
- oder durch die strafrechtliche Verfolgung sowohl des ursprünglichen Besitzes von selbst erzeugten Materialien als auch der Erpressung.²¹

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zum Rechtsrahmen

Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens **lädt** das Komitee alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- eine Definition von "Material über sexuellen Kindermissbrauch" für Material einzuführen, das sexuellen Missbrauch von Kindern darstellt und/oder den Fokus auf die Genitalien des Kindes legt, in Anlehnung an den "[Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt](#)".^{22 23}
- in ihren jeweiligen Rechtsrahmen ausdrückliche Verweise auf von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt aufzunehmen und die Umstände zu benennen, unter denen Kinder nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollten

und unter denen eine strafrechtliche Verfolgung nur als letztes Mittel erfolgen sollte.²⁴

- angemessene rechtliche Reaktionen auf Handlungen in Betracht zu ziehen, die von Kindern selbst erzeugtes nicht-visuelles Material mit sexuellem Inhalt betreffen, im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Konvention fallen.²⁵
- gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen zu ergreifen, die vorrangig erzieherische und andere Massnahmen fördern, die darauf abzielen, Kinder bei der sicheren Erkundung ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, während sie gleichzeitig die mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt verbundenen Gefahren verstehen und vermeiden lernen.²⁶

¹⁶ Ziff. 102.

¹⁷ Ziff. 103.

¹⁸ Ziff. 104.

¹⁹ Ziff. 106.

²⁰ Empfehlung II-12.

²¹ Empfehlung II-11.

²² Im Terminologischen Leitfaden wird auch auf den Begriff "Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern" Bezug

genommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass dieser Begriff in einem weiter gefassten Sinn verwendet werden kann, siehe "[Luxemburgischer Leitfaden](#)", insb. S. 38-40.

²³ Empfehlung II-1.

²⁴ Empfehlung II-2.

²⁵ Empfehlung II-4.

²⁶ Empfehlung II-7.

- zu erwägen, den Straftatbestand des "Grooming" (Anwerbung von Kindern zu sexuellen Zwecken) unter Strafe zu stellen,

auch wenn es nicht zu einem persönlichen Treffen oder zur Herstellung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern kommt.²⁷

²⁷ Empfehlung II-10.

III. Ermittlungen und Strafverfolgung

In seiner [Interpretativen Stellungnahme zur Anwendbarkeit der Lanzarote-Konvention auf Sexualstraftaten gegen Kinder, die mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien \(IKT\) begangen werden](#) (12. Mai 2017), forderte das Komitee die Vertragsparteien auf, eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die mithilfe von IKT begangen werden, sicherzustellen, indem sie den zuständigen Behörden Ressourcen und Schulungen zur Verfügung stellen.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zu Ermittlungen und zur Strafverfolgung

Das Komitee stellt fest, dass in Liechtenstein, das über keine spezialisierten Strafverfolgungseinheiten verfügt, Fälle von IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder von auf die Bekämpfung schwerer Straftaten spezialisierten Einheiten bearbeitet werden.²⁸ Zudem stellt das Komitee fest, dass die Kriminalpolizei in der Lage ist, gesonderte komplexe forensische Untersuchungen als eine ihrer Hauptkompetenzen durchzuführen.²⁹

- Daher **ersucht** das Komitee Liechtenstein, spezialisierte Strafverfolgungseinheiten, -dienste oder -personen einzurichten, die für den Umgang mit IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder zuständig sind.³⁰

Folgemaassnahmen:

Siehe dazu Antwort auf die allgemeine Empfehlung in Kapitel V. Internationale Kooperation.

Liechtenstein gab an, dass es keine spezialisierte Ausbildung für Strafverfolgungsbeamte gibt.³¹

- Daher **verlangt** das Komitee, dass Liechtenstein sicherstellt, dass alle Strafverfolgungsbeamten, die mit solchen Fällen in Berührung kommen könnten, einschliesslich der Mitarbeitenden am Empfang, in Bezug auf Sexualstraftaten gegen Kinder geschult werden, anstatt diese Schulungen ausschliesslich spezialisierten Einheiten vorzubehalten.³²

Folgemaassnahmen:

Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten der Landespolizei werden an der Polizeischule Ostschweiz ausgebildet. Im Lehrplan sind diverse Lektionen mit Bezug zu Häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt enthalten. Das Thema Sexualdelikte mit Kindern ist dabei Bestandteil von Lektionen im Fach Strafrecht – besonderer Teil, Strafprozessrecht und Kriminaltaktik. Die Aspirantinnen und Aspiranten erhöhen somit praxisbezogen das Verständnis für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten. Darüber hinaus kann die Landespolizei aufgrund ihrer Grösse und Organisationsstruktur jederzeit die Verfügbarkeit von spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern aus dem Fachbereich Sexualdelikte sicherstellen bzw. gewährleisten.

- Das Komitee **ersucht** Liechtenstein zudem, IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder in die Schulung von Strafverfolgungsbeamten aufzunehmen, die mit solchen Fällen in Berührung kommen könnten.³³

Folgemaassnahmen:

Siehe dazu die Antwort im nächsten "Ersuchen" des Komitees in diesem Kapitel.

Das Komitee stellt fest, dass Liechtenstein über ein Ausbildungsprogramm für die Staatsanwaltschaft zu Aspekten der sexuellen Ausbeutung

²⁸ Ziff. 117.

²⁹ Ziff. 121.

³⁰ Empfehlung III-1.

³¹ Ziff. 155.

³² Empfehlung III-12.

³³ Empfehlung III-13.

und des sexuellen Missbrauchs von Kindern verfügt, das ganz oder teilweise für die Durchführung dieser Schulungen genutzt wird.³⁴ Liechtenstein gab jedoch an, dass es keine spezielle Ausbildung für Richter und Richterinnen gibt.³⁵

- Daher **ersucht** das Komitee Liechtenstein, sicherzustellen, dass Schulungen zu IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder für Staatsanwaltschaft und Justiz verfügbar sind, insbesondere für jene, die sich mit dieser Problematik befassen oder befassen werden.³⁶

Folgemaßnahmen:

Dies ist für die Staatsanwaltschaft sichergestellt, insbesondere auch durch die Teilnahmemöglichkeit für entsprechende Angebote in Österreich und der Schweiz.

Siehe zudem Antwort auf die allgemeine Empfehlung hinsichtlich der Spezialisierung und Ausbildung von Behörden.

Liechtenstein gab an, dass es innerhalb der Strafverfolgungsbehörden Stellen zur Identifizierung von Opfern in Fällen von IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder gibt und dass diese Stellen in Abteilungen für Cyberkriminalität oder High-Tech-Kriminalität angesiedelt sind.³⁷ Darüber hinaus teilte Liechtenstein dem Komitee mit, dass es auf die Nationale Datei- und Hashwertesammlung (NDHS) der Schweizer Koordinationsstelle für Internetkriminalität zugreifen kann.³⁸

Das Komitee stellt fest, dass Liechtenstein zwar an die ICSE-Datenbank angeschlossen ist, aber nicht aktiv dazu beiträgt, da es an nationalen Fachkräften mangelt, die auf die Identifizierung von Opfern von online verbreitetem Material über sexuellen Missbrauch von Kindern spezialisiert sind.³⁹

- Daher **lädt** das Komitee Liechtenstein **ein**, sicherzustellen, dass alle Hindernisse für einen aktiven Beitrag zur ICSE-Datenbank von Interpol beseitigt werden und dass nationale Beiträge unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Opfer in die Praxis umgesetzt werden.⁴⁰

In Bezug auf die Herausforderungen bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung nannte Liechtenstein die Einschätzung des Alters der (potenziellen) Opfer als eine schwierige und zeitaufwändige Aufgabe,⁴¹ die Nutzung des Darknets und virtueller privater Netzwerke, die die Aufdeckung von Straftaten und die Identifizierung der Täter und Täterinnen erschweren,⁴² sowie die Beschaffung elektronischer Beweise, die vor Gericht verwertbar sind.⁴³

- Um die wirksame Umsetzung der Konvention zu verbessern, **ersucht** das Komitee Liechtenstein, im Einklang mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder zu gewährleisten und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit verdeckter Operationen zu berücksichtigen.⁴⁴

Folgemaßnahmen:

Die Landespolizei verfügt über die technischen Möglichkeiten, um ein eigenes Internet-Monitoring durchzuführen, welches die Identifizierung von Konsumenten bzw. Anbietern von verbotener Pornographie (insb. Kinderpornographie) in Liechtenstein erleichtert. Darüber hinaus hat die Landespolizei mit dem "National Center for Missing and Exploited Children" (NCMEC) eine Vereinbarung, wonach der Landespolizei entsprechende CyberTipline Reports übermittelt werden. Auch hat die Landespolizei Zugriff auf eine Plattform (Project ARICA der EU),

³⁴ Ziff. 156, 157.

³⁵ Ziff. 169.

³⁶ Empfehlungen III-16 and III-18.

³⁷ Ziff. 180.

³⁸ Ziff. 183.

³⁹ Ziff. 188.

⁴⁰ Empfehlung III-27.

⁴¹ Ziff. 182.

⁴² Ziff. 195.

⁴³ Ziff. 203.

⁴⁴ Empfehlung III-28.

welche Darknetforen analysiert, um so die Fähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung von Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu verbessern. Aktuell läuft ein Vernehmlassungsverfahren, welches die Rechtsgrundlagen für

neue Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen schaffen soll.

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zu Ermittlungen und Strafverfolgung

Hinsichtlich der Spezialisierung und Ausbildung von Behörden:

- In Anbetracht der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Vertragsparteien, wie in Ziff. 235 des Erläuternden Berichts dargelegt, **ersucht** das Komitee die Vertragsparteien, die dies nicht bereits tun, sicherzustellen, dass Strafverfolgungseinheiten, -dienste oder -personen, die auf IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder spezialisiert sind, angemessen finanziert werden, um ausreichende Ressourcen, einschliesslich Personal, Ausrüstung und Ausbildung, zu gewährleisten.⁴⁵

Folgemassnahmen:

Die Staatsanwaltschaft verfügt über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft jährlich im Rahmen des Budgetprozesses die Möglichkeit hat, bei der Regierung und beim Parlament eine Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen zu beantragen.

Über das Verwaltungsübereinkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz (BMJ) über die Teilnahme von liechtensteinischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern an Fort- bzw. Ausbildungsveranstaltungen der österreichischen Justiz ist eine stetige Aus- und Weiterbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass per 1. Januar 2026

eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung eingeführt wird (der entsprechende Bericht und Antrag Nr. 105/2024 wurde im November-Landtag verabschiedet).

Der richterliche Vorbereitungsdienst (Art. 26 StAG i.V.m. Art. 6 ff. RDG) dient der Ausbildung sowohl zum Richter als auch zum Staatsanwalt. Die Anwärtler werden im Rahmen dieser Ausbildung speziell auf das Amt als Richter bzw. Staatsanwalt vorbereitet und erhalten damit die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse. Ein Teil der Ausbildung kann im Ausland, gestützt auf das oben erwähnte Verwaltungsübereinkommen beispielsweise in Österreich, abgelegt werden.

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- sicherzustellen, dass die Kapazitäten einer auf IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder spezialisierten Ermittlungsstelle den sich weiterentwickelnden Technologien und Online-Verhaltensweisen Rechnung tragen und die aktuellen Praktiken der Täter und Täterinnen berücksichtigen.⁴⁶
- sicherzustellen, dass die Strafverfolgungseinheiten, -dienste oder -personen, die auf IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder spezialisiert sind, Straftaten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt angemessen abdecken und/oder auf solche Straftaten spezialisiert sind.⁴⁷
- sicherzustellen, dass die für IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder zuständigen Einheiten, Dienste oder Personen innerhalb der

⁴⁵ Empfehlungen III-3 and III-7.

⁴⁶ Empfehlung III-4.

⁴⁷ Empfehlung III-5.

Gerichte über die erforderliche Spezialisierung in den sich überschneidenden Bereichen Kinderrechte, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie IKT-Expertise verfügen.⁴⁸

- sicherzustellen, dass die für IKT-gestützte Sexualstraftaten gegen Kinder zuständigen Einheiten, Dienste oder Personen bei den Gerichten ausreichend auf Straftaten mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt spezialisiert sind.⁴⁹
- sicherzustellen, dass in den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Einheiten, Abteilungen oder Personen auf IKT-gestützte Sexualstraftaten von Kindern an anderen Kindern spezialisiert sind.⁵⁰
- sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbeamte, die mit solchen Fällen in Berührung kommen können, spezifische Schulungen zu IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder erhalten, einschliesslich Fällen, in denen solche Straftaten von Kindern selbst erzeugtes Material betreffen, sowie zu IKT-gestützter Nötigung oder Erpressung.^{51 52}
- sicherzustellen, dass Staatsanwaltschaft und Justiz Schulungen zu den Herausforderungen erhalten, die durch von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt sowie durch IKT-gestützte Nötigung oder Erpressung entstehen.⁵³ Zudem sollen gemeinsame Schulungen für Fachkräfte – insbesondere für Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaft und die Justiz – angeboten werden, die an Gerichtsverfahren zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, beteiligt sind, um eine einheitliche Vorgehensweise in allen Verfahrensphasen zu gewährleisten.⁵⁴
- sicherzustellen, dass die Schulung von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft und Justiz zu IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder einen praktischen Teil enthält, der simulierte oder reale Fälle umfasst.⁵⁵

⁴⁸ Empfehlung III-9.

⁴⁹ Empfehlung III-10.

⁵⁰ Empfehlung III-11.

⁵¹ Solche Schulungen können auch in umfassendere Schulungsprogramme eingebunden sein.

⁵² Empfehlung III-14.

Hinsichtlich Massnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung:

- Das Komitee **verlangt**, dass alle Vertragsparteien sicherstellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren bei IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden.⁵⁶

Folgemassnahmen:

Gemäss § 10 der Strafprozessordnung ist die Landespolizei verpflichtet, jeden ihr zur Kenntnis gelangten Verdacht einer der öffentlichen Anklage unterliegenden Straftat nachzuforschen. Zu diesem Zweck hat die Landespolizei unverzüglich Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhaltes durchzuführen und jene Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Beseitigung der Spuren der Straftat oder die Flucht des Verdächtigen verhüten zu können. Die Landespolizei räumt der Verfolgung von Sexualdelikten im digitalen Raum einen hohen Stellenwert ein. Aus diesem Grund hat ein Mitarbeiter des Kommissariats Digitale Kriminalität im Juli 2024 beim Deutschen Bundeskriminalamt den Lehrgang "Bekämpfung der Kinderpornographie in der digitalen Welt" besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Ebenso **lädt** das Komitee alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- sicherzustellen, dass die Massnahmen, Dienste und Technologien, die denjenigen zur Verfügung stehen, die für die Identifizierung von Opfern von IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder zuständig sind, auf dem neuesten Stand sind und die aktuellen Praktiken in den Vertragsparteien widerspiegeln, einschliesslich der Einrichtung und Nutzung nationaler Datenbanken mit Material über Kindesmissbrauch, und dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.⁵⁷

⁵³ Empfehlungen III-17 and III-19.

⁵⁴ Empfehlung III-20.

⁵⁵ Empfehlung III-21.

⁵⁶ Empfehlung III-30.

⁵⁷ Empfehlung III-24.

- die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Identifizierung von Opfern und Tätern bzw. Täterinnen von IKT-gestützten Sexualstraftaten gegen Kinder aufzunehmen und zu verstärken, gegebenenfalls auch durch die Gewährung des Zugangs zu den Datenbanken anderer Vertragsparteien oder zu gemeinsamen Datenbanken, einschliesslich solcher, die Informationen über solche Täter und Täterinnen enthalten.⁵⁸
- die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Aufbewahrung bestimmter gespeicherter Computerdaten im Zusammenhang mit einer bestimmten strafrechtlichen Ermittlung oder einem bestimmten strafrechtlichen Verfahren unter uneingeschränkter Wahrung der Rechte der beteiligten Parteien ermöglicht wird.⁵⁹
- die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Investitionen in personelle, finanzielle und materielle Ressourcen ausreichen, um die durch IKT generierten Daten rechtzeitig zu analysieren, damit die Ermittlungen ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden können.⁶⁰

⁵⁸ Empfehlungen III-25, III-29.

⁵⁹ Empfehlung III-31.

⁶⁰ Empfehlung III-32.

IV. Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit

Aufgrund ihrer Online-Komponente haben Straftaten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt von Natur aus einen internationalen Aspekt. Da die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit diesem Material mehr als eine Gerichtsbarkeit betreffen kann, analysiert der Bericht die in den Vertragsparteien geltenden Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, um festzustellen, welche Vertragspartei einen bestimmten Fall unter welchen Bedingungen verfolgen kann.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zu den Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit

Gerichtsbarkeit in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, die durch IKT auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangen wurden: Territorialitätsprinzip (Art. 25 Abs. 1 Bst. a-c)

Das Komitee stellt fest, dass Liechtenstein keine Gesetze erlassen hat, die die Umstände klären, unter denen sein nationales Strafrecht nach dem Territorialitätsprinzip auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt anwendbar ist, oder dass es dem Komitee hierzu keine Mitteilung gemacht hat.⁶¹

- Daher **ersucht** das Komitee Liechtenstein, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gerichtsbarkeit für grenzüberschreitende Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, zu begründen, wenn eines der Tatbestandsmerkmale in Liechtenstein stattgefunden hat.⁶²

Folgemaassnahmen:

Nach § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB kann eine liechtensteinische Gerichtszuständigkeit für diverse Sexualstraftaten (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen, Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen, Kinderpornografie u.a.) begründet werden, wenn der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Wenn ein Tatbestandsmerkmal in Liechtenstein erfüllt worden ist, kommt ohnehin § 62 StGB

zur Anwendung und wird eine liechtensteinische Zuständigkeit ex lege begründet.

Gerichtsbarkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts (Art. 25 Abs. 1 Bst. d, e)

Es scheint, dass Liechtenstein für Straftaten, die unter die Konvention fallen und von einem bzw. einer seiner Staatsangehörigen oder einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, begangen wurden, die Gerichtsbarkeit hat.

Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig, dass der Strafverfolgung eine Anzeige des Opfers oder des Staates des Tatorts vorausgegangen ist (Art. 25 Abs. 6)

Liechtenstein hat keine Angaben dazu gemacht, ob diese Voraussetzung für die Strafverfolgung angewendet wird.

- Das Komitee **verlangt**, dass Liechtenstein zur Verbesserung der wirksamen Umsetzung der Konvention das Erfordernis aufhebt, dass die Strafverfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs, von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution, der Herstellung von "Kinderpornographie" und von Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Kindes an pornographischen Darbietungen nur dann eingeleitet werden kann, wenn das Opfer Anzeige erstattet oder der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, Anzeige erstattet hat, sofern die Straftat von einem bzw. einer seiner Staatsangehörigen oder von einer Person mit gewöhnli-

⁶¹ Ziff. 214.

⁶² Empfehlung IV-1.

chem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.⁶³

Folgemaassnahmen:

Gemäss Strafprozessordnung (StPO) § 21 hat die Staatsanwaltschaft alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und die nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen mit Unterstützung der Landespolizei aufzuklären und die ihrer Begehung Verdächtigen zu verfolgen, um das Erforderliche wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht veranlassen zu können.

Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig, dass die Handlungen am Tatort strafbar sind (Art. 25 Abs. 4): Prinzip der doppelten Strafbarkeit
Liechtenstein teilte mit, dass es die Gerichtsbarkeit über Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern unabhängig von den Gesetzen des Staates, in dem die Straftat begangen wurde, übernehme, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen oder von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.⁶⁴ Darüber hinaus erklärte Liechtenstein, dass sein Recht auf Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern anwendbar sei, wenn diese von einer ausländischen Person begangen wurden, die sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.⁶⁵

Gerichtsbarkeit in Fällen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT gegen Staatsangehörige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Vertragspartei begangen wurden: passives Personalitätsprinzip (Art. 25 Abs. 2)

Das Komitee stellt fest, dass das passive Personalitätsprinzip in Liechtenstein bei Straftaten angewandt wird, die gegen einen Staatsangehörigen oder gegen Personen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, jedoch nur bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren bedroht sind.⁶⁶ Das Komitee stellt ferner fest, dass für die Anwendung des passiven Personalitätsprinzips in Liechtenstein der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit keine Voraussetzung für die Strafverfolgung ist.⁶⁷

Das Komitee **ersucht** die Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, die dies noch nicht getan haben:

- sich zu bemühen, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gerichtsbarkeit für jede nach der Lanzarote-Konvention umschriebene Straftat zu begründen, wenn die Straftat gegen einen bzw. eine ihrer Staatsangehörigen oder eine Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.⁶⁸

Folgemaassnahmen:

Dies ist durch § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB abgedeckt, da sämtliche der in den Art. 18 bis 23 der Lanzarote-Konvention angeführten Delikte in § 64a Abs. 1 Ziff. 4a StGB explizit angeführt werden (§§ 205, 206, 207, 208, 209, 209a, 212 Abs. 1, 214, 215a und 219 StGB).

⁶³ Empfehlung IV-5.

⁶⁴ Ziff. 224.

⁶⁵ Ziff. 230.

⁶⁶ Ziff. 231.

⁶⁷ Ziff. 232.

⁶⁸ Empfehlung IV-9.

Allgemeine Empfehlungen zu Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit

- Das Komitee **lädt** die Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**, das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit aufzuheben, wenn einer bzw. eine ihrer Staatsangehörigen eine der folgenden Straftaten begeht:
 - Besitz, Anbieten, Vertrieb, Übermittlung
 - Anwerbung von Kindern zu sexuellen Zwecken.⁷⁰
 - und Beschaffung von Kinderpornografie sowie wissentlicher Zugang zu Kinderpornografie über IKT, wenn von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt betroffen sind,⁶⁹

⁶⁹ Empfehlung IV-7.

⁷⁰ Empfehlung IV-8.

V. Internationale Zusammenarbeit

Der Umsetzungsbericht analysiert auch Praktiken der Zusammenarbeit und Beispiele für koordinierte internationale Reaktionen – nicht nur bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sondern auch in Bereichen der Prävention, des Schutzes sowie der Unterstützung von Opfern im Kindesalter und den mit ihnen verbundenen Personen.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zur internationalen Zusammenarbeit

Liechtenstein hat keine Angaben darüber gemacht, ob Kindern, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in der sie ihren Wohnsitz haben, zu Opfern werden, die Möglichkeit gegeben wird, bei den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzstaates eine Anzeige zu erstatten.

- Das Komitee **verlangt**, dass Liechtenstein sicherstellt, dass Opfer von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in der sie ihren Wohnsitz haben, begangen wurden, bei den zuständigen Behörden

ihres Wohnsitzstaates Anzeige erstatten können.⁷¹

Folgemaßnahmen:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB impliziert, dass ein Opfer in Liechtenstein eine Anzeige machen kann, wenn Liechtenstein der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Opfers ist oder das Opfer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt. Somit ist dies durch § 64 Abs. 1 Ziff. 4a gedeckt.

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zur internationalen Zusammenarbeit

- Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, so **ersucht** das Komitee alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, ihre internationale Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien auszuweiten, um die wirksame Umsetzung der Konvention zu verbessern.⁷²

Folgemaßnahmen:

Die Landespolizei ist international sehr gut vernetzt. Das Kommissariat Digitale Kriminalität arbeitet eng mit den Cybercrime-Einheiten der Schweizer Kantonspolizeien zusammen und wirkt bei Interpol- und Europol-Arbeitsgruppen zu spezifischen Phänomenen mit. Darüber hinaus verfügt die Landespolizei über ein Netz mit Verbindungsbeamten, wel-

che für die Schweiz und Liechtenstein zuständig sind. Hierzu organisiert die Landespolizei regelmässige Treffen mit Verbindungsbeamten aus Australien, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Rumänien, Schweiz, Spanien und den USA.

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- die internationale Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien zu bewerten, zu verstärken und auszubauen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen sowie den Opfern in Angelegenheiten im Zu-

⁷¹ Empfehlung V-17.

⁷² Empfehlung V-3.

sammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt Hilfe zu leisten.⁷³

- die internationale Zusammenarbeit mit Ländern, die nicht Vertragsparteien der Konvention sind, auszuweiten, um die Normen der Konvention zu verbreiten – unter anderem zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie in Bezug auf die in Übereinstimmung mit der Konvention festgelegten Straftatbestände, insbesondere in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.⁷⁴
- die Schwierigkeiten, mit denen sie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konfrontiert sind, regelmässig zu bewerten und zu beheben.⁷⁵
- die Zusammenarbeit mit einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien sowie mit transnationalen Netzwerken und anderen internationalen Organisationen und Initiativen zu verstärken – aufgrund ihrer Mobilisierungsfähigkeit, ihres weltweiten Wirkungskreises und ihrer flexiblen Arbeitsweise –, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Opfer zu schützen und zu unterstützen, insbesondere in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.⁷⁶
- in Erwägung zu ziehen, die Einrichtung von Kooperationsprojekten zu beantragen, die vom Europarat verwaltet werden, um sie bei ihren Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Ange-

legenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt zu unterstützen.⁷⁷

- regionale und internationale Bemühungen zum Kapazitätsaufbau zur Verbesserung politischer und operativer Massnahmen, einschliesslich der Zusammenführung und des Austauschs erfolgreicher Aufklärungs- und Sensibilisierungsinstrumente, zu unterstützen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt zu verhüten und zu bekämpfen,⁷⁸ sowie der Bemühungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien der Konvention bei Ermittlungen und Verfahren in Bezug auf die in Übereinstimmung mit der Konvention umschriebenen Straftaten, insbesondere im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, aufrechtzuerhalten und auszubauen. Dies umfasst die Sicherstellung, dass die Strafverfolgungsbehörden an die Datenbanken von Europol und Interpol angeschlossen werden und dazu beitragen können, sowie die Weiterentwicklung der Bereiche Daten, Ausbildung, Überprüfung und Auswahl in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.⁷⁹
- gegebenenfalls die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Angelegenheiten im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt in Entwicklungshilfeprogramme zugunsten von Drittstaaten einzubeziehen.⁸⁰

⁷³ Empfehlungen V-6, V-11.

⁷⁴ Empfehlungen V-4, V-7, V-12, V-15.

⁷⁵ Empfehlung V-5.

⁷⁶ Empfehlungen V-8, V-13.

⁷⁷ Empfehlung V-9.

⁷⁸ Empfehlung V-10.

⁷⁹ Empfehlungen V-14, V-16.

⁸⁰ Empfehlung V-19.

VI. Unterstützung der Opfer

Dieses Kapitel enthält eine vergleichende Studie über nationale Mechanismen und Massnahmen zur Unterstützung von Opfern sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere wenn dies im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt steht.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zur Unterstützung der Opfer

Das Komitee stellt fest, dass in Liechtenstein Beratungsangebote für Kinder rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, erreichbar sind.⁸¹

- Um die wirksame Umsetzung der Konvention zu verbessern, **verlangt** das Komitee, dass Liechtenstein die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen ergreift, um die Einrichtung von Informationsdiensten, etwa per Telefon oder Internet, zu fördern und zu unterstützen, welche Opfern von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, sowie Personen, die ihnen helfen wollen, vertraulich oder unter Wahrung ihrer Anonymität, beraten. Zudem sollten diese Informationsdienste so umfassend wie möglich zugänglich gemacht werden. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Der Dienst steht zu erweiterten Öffnungszeiten zur Verfügung, er wird in einer Sprache angeboten, die der oder die Anrufende – insbesondere das Kind – verstehen kann, und er ist kostenlos.⁸²

Folgemassnahmen:

In Liechtenstein gibt es die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche über die Helpline 147 (24 Stunden, 7 Tage die Woche), über einen WhatsApp Chat oder über das Internetportal 147.li niederschwellig Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot beschränkt sich allerdings nicht nur auf sexuelle Gewalt oder sexuelle Ausbeutung, sondern

auf allen Themen, welche für Kinder und Jugendliche herausfordernd sein können. Eine spezifischere telefonische oder persönliche Beratung für liechtensteinische Kinder und Jugendliche bietet das "ifs Vorarlberg" an. Die Kontaktaufnahme ist hier allerdings auf die Geschäftsöffnungszeiten beschränkt.

Das Komitee stellt fest, dass Liechtenstein über Rechtsvorschriften verfügt, die angemessene Bestimmungen zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter enthalten und sich speziell auf die Hilfe für Opfer sexueller Gewalt im Kindesalter konzentrieren.⁸³

Das Komitee hebt hervor, dass Liechtenstein als eine von nur zwei Vertragsparteien unabhängige Psychotherapeuten bzw. -therapeutinnen und Psychiater bzw. Psychiaterinnen als Dienstleistungen anbietet, die Opfer im Kindesalter über ihre Krankenversicherung kostenlos in Anspruch nehmen können. Diese Praxis ermöglicht Kindern einen besseren Zugang zu Unterstützungsangeboten.⁸⁴

Das Komitee stellt jedoch fest, dass Liechtenstein zwar über zahlreiche Dienste zur Unterstützung von Opfern und ihren Familien verfügt, einschliesslich des bereits erwähnten Dienstes von privaten Fachkräften und des rund um die Uhr besetzten Kriseninterventionsteams, aber keine statistischen Daten über den Anteil von Opfern im Kindesalter in diesem Zusammenhang vorlegt.⁸⁵

⁸¹ Ziff. 280.

⁸² Empfehlung VI-1.

⁸³ Ziff. 286, 287.

⁸⁴ Ziff. 294.

⁸⁵ Ziff. 296, 299.

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zur Unterstützung der Opfer

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- die Sensibilisierung oder spezielle Schulung von Fachkräften, die Kindern über Telefon- oder Internet-Beratungsstellen zur Verfügung stehen, in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden – einschliesslich der mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt verbundenen Gefahren –, sowie in Bezug auf die angemessene Unterstützung der Opfer und derjenigen, die ihnen helfen wollen, zu fördern.⁸⁶

⁸⁶ Empfehlung VI-2.

VII. Einbindung und Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft

Die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist von entscheidender Bedeutung und wird in der Konvention anerkannt. Projekte und Programme, die von der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft decken ein breites Themenspektrum ab.

Bemerkungen des Komitees zur Einbindung und Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft in Liechtenstein

Das Komitee erkennt die Bemühungen Liechtensteins an, verschiedene Aktivitäten zu entwickeln und zu unterstützen, die darauf abzielen, nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene – wie Eltern, Lehrkräfte, die Ärzteschaft und Sozialarbeitende – für die bestehenden Risiken und Gefahren der IKT für Kinder zu sensibilisieren.⁸⁷

Andere Projekte der Zivilgesellschaft in Liechtenstein – unabhängig davon, ob sie in Zusammenarbeit mit dem Staat durchgeführt werden –, die darauf abzielen, Missbräuche im Zusammenhang mit der Verbreitung solcher Inhalte zu verhüten, bestehen in Bildungsaktivitäten.⁸⁸

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zur Einbindung und Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auszubauen, um der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern besser vorzubeugen – auch wenn diese mithilfe von IKT begangen werden – und um die Herausforderungen zu bewältigen, die durch die Ausbeutung von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt entstehen.⁸⁹
- sicherzustellen, dass die Formen der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Prävention und des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von nachhaltiger Natur sind.⁹⁰
- die Zivilgesellschaft bei der Durchführung von Projekten und Programmen zu unterstützen, die das Thema von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt beinhalten.⁹¹
- eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten, Programmen oder sonstigen Initiativen zu fördern⁹² und die Ansichten von Kindern bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern einzuholen – auch wenn diese mithilfe von IKT begangen werden und in Bezug auf von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.⁹³

⁸⁷ Ziff. 315.

⁸⁸ Ziff. 323.

⁸⁹ Empfehlung VII-3.

⁹⁰ Empfehlung VII-4.

⁹¹ Empfehlung VII-5.

⁹² Die Vertragsparteien werden ausserdem gebeten, Beispiele dafür zu nennen, wie die Ansichten von Kindern im Rahmen ihrer Beteiligung berücksichtigt werden.

⁹³ Empfehlungen VII-6, VII-7.

VIII. Sensibilisierung für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben

In den Art. 5, 6 und 8 der Konvention ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen sollen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder vor deren Auswirkungen zu schützen. Sensibilisierung ist eine solche Präventionsmassnahme.

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zur Sensibilisierung für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- sicherzustellen, dass Erklärungen zu den Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder ausgesetzt sind, die mit oder ohne Zwang sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, in die von ihnen geförderten oder durchgeführten Sensibilisierungskampagnen aufgenommen werden – unabhängig von der Zielgruppe.⁹⁴
- sicherzustellen, dass die Sensibilisierung der Kinder für die Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, früh genug – also vor dem Erreichen des Teenageralters – erfolgt und dass sie "ihrem Entwicklungsstand entsprechend", also an ihr Alter und ihren Reifegrad, angepasst ist.⁹⁵
- die in diesem Bericht genannten Sensibilisierungsinstrumente, -materialien und -aktivitäten nach Möglichkeit unverändert zu verwenden oder sie an die nationalen Gegebenheiten und Sprachen anzupassen und gegebenenfalls neue zu entwickeln, wobei der Schwerpunkt auf Videos und die Verbreitung über soziale Medien gelegt werden sollte.⁹⁶
- Sensibilisierungsinstrumente, -materialien und -aktivitäten, die für Kinder mit Behinderungen geeignet sind, bereitzustellen.⁹⁷
- sicherzustellen, dass die Sensibilisierung der Kinder für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen sie ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, in erster Linie von Gleichaltrigen durchgeführt wird.⁹⁸
- Kinder, Eltern, Personen mit regelmässigen Kontakten zu Kindern, und die breite Öffentlichkeit für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder, die sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, ausgesetzt sind sowie für mögliche Präventionsmassnahmen zu sensibilisieren und den IKT-Sektor, die Medien und andere Fachleute ebenfalls zu einer solchen Sensibilisierung zu ermutigen.⁹⁹
- die Sensibilisierung von Eltern und Erziehungsberechtigten für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, denen Kinder ausgesetzt sind, die sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, sowie für mögliche Präventionsmassnahmen zu verstärken.¹⁰⁰
- Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die sexuelle Bilder und/oder Videos von

⁹⁴ Empfehlung VIII-1.

⁹⁵ Empfehlung VIII-2.

⁹⁶ Empfehlung VIII-3.

⁹⁷ Empfehlung VIII-4.

⁹⁸ Empfehlung VIII-5.

⁹⁹ Empfehlung VIII-6.

¹⁰⁰ Empfehlung VIII-7.

sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, sowie über mögliche Präventionsmassnahmen zu fördern oder zu organisieren.¹⁰¹

- die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung zwischen den Stellen zu gewährleisten, die für die Sensibilisierung für die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die sexuelle Bilder und/oder Videos von sich selbst erzeugen und/oder weitergeben, zuständig sind.¹⁰²

¹⁰¹ Empfehlung VIII-8.

¹⁰² Empfehlung VIII-9.

IX. Erziehung der Kinder

Der Schutz kindlicher Opfer und die Strafverfolgung der Täter und Täterinnen sind zwar zentrale Elemente im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, doch ist es von höchster Bedeutung, solche Vorfälle von vornherein zu verhindern. Die Aufklärung von Kindern über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs sowie darüber, wie sie sich schützen können, bildet den Eckpfeiler der Prävention.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen des Komitees zur Erziehung der Kinder

Das Komitee stellt fest, dass in Liechtenstein Informationen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern und/oder

die mit IKT verbundenen Herausforderungen nur in der Sekundarstufe vermittelt werden.¹⁰³

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zur Erziehung der Kinder

- Das Komitee **verlangt**, dass alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, sicherstellen, dass alle Kinder in der Primar- und Sekundarstufe über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch IKT informiert werden. Die Durchführung von Vorträgen und/oder Aktivitäten zu diesem Thema sollte nicht dem Ermessen der Schulen oder Lehrkräfte überlassen werden.¹⁰⁴

Folgemassnahmen:

Im Rahmen des Liechtensteiner Lehrplans (LiLe) sind eine altersgemässe, ganzheitliche und umfassende Sexualaufklärung sowie das Thema Medienkompetenz zentrale Bestandteile des schulischen Bildungsangebots im Pflichtschulbereich und damit für alle Schulen und Lehrpersonen verpflichtend. Prävention erfolgt im Rahmen von Fächern wie «Lebenskunde», dem LiLe-Modul «Medien und Informatik» sowie Workshops von love.li. Die Wanderausstellung "Mein Körper gehört mir!" wird alljährlich für die 3. Klassen der Primarschulen angeboten. Ziel der Ausstellung ist die Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt. Der Parcours "Love Limits", der für die Sekundarschulen konzipiert ist, greift die Thematik der sexuellen Gewalt

nochmals auf, fokussiert dabei auf die sexuelle Gewalt unter den Jugendlichen. Auch die Schulsozialarbeit ist mit den Themen sehr gut vertraut und handelt professionell und schnell.

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- in Bildungskontexten die Gefahren der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des sexuellen Missbrauchs durch IKT zu thematisieren, einschliesslich der Problematik von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.¹⁰⁵
- sicherzustellen, dass Kinder sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, aufgeklärt werden – entweder als Teil der nationalen Lehrpläne oder im Rahmen der nicht formalen Bildung für Kinder auf diesen Stufen, einschliesslich der Problematik von von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.¹⁰⁶
- Kinder konsequent in die Entwicklung von Programmen zur Sensibilisierung für Internetsicherheit einzubinden.¹⁰⁷

¹⁰³ Ziff. 393.

¹⁰⁴ Empfehlung IX-3.

¹⁰⁵ Empfehlung IX-1.

¹⁰⁶ Empfehlung IX-2.

¹⁰⁷ Empfehlung IX-4.

- sicherzustellen, dass eine ständige nationale Ressource für Internetsicherheit mit einem fortlaufenden Programm von Aktivitäten vorhanden ist.¹⁰⁸
- Kinder über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, einschliesslich der Problematik von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt, in nationalen Lehrplänen oder anderen nicht formalen Bildungskontexten in einer Form aufzuklären, die ihrem Entwicklungsstand und daher ihrem Alter und ihrer Reife entspricht.¹⁰⁹
- Kinder über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, einschliesslich von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt, in einem allgemeineren Kontext der Sexualerziehung aufzuklären.¹¹⁰
- sicherzustellen, dass Eltern, Betreuungspersonen und Lehrkräfte gegebenenfalls in die Aufklärung von Kindern über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, einbezogen werden, insbesondere in Bezug auf von Kindern selbst erzeugte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.¹¹¹

¹⁰⁸ Empfehlung IX-5.

¹⁰⁹ Empfehlung IX-6.

¹¹⁰ Empfehlung IX-7.

¹¹¹ Empfehlung IX-8.

X. Lehrplan der Hochschulbildung und Weiterbildung

Personen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Kinder- und Jugendschutz sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmässige Kontakte zu Kindern haben, stehen an vorderster Front der Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, da sie in diesen verschiedenen Bereichen den intensivsten Kontakt zu den Kindern unter ihrer Aufsicht haben. Sie sind jedoch möglicherweise nicht ausreichend darauf vorbereitet, Kinder über ihre Rechte zu informieren, Situationen zu erkennen, in denen ein Kind von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch bedroht ist, und angemessen darauf zu reagieren. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass sie sowohl während ihrer Ausbildung als auch kontinuierlich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn gut über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern informiert sind. Dies ermöglicht ihnen, sich auf neue Trends und Gefahren in der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern einzustellen, auch wenn diese mithilfe von IKT begangen werden.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zum Lehrplan der Hochschulbildung und zur Weiterbildung

Das Komitee stellt fest, dass in Liechtenstein einige Angehörige der Berufsgruppen, die Kontakt zu Kindern haben, darin geschult und/oder ausgebildet wurden, mögliche Situationen zu erkennen, in denen ein Kind Opfer von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ist.¹¹² Ebenso scheint nur ein Teil der Angehörigen der Berufsgruppen, die Kontakt zu Kindern haben, darin geschult worden zu sein, Situationen zu melden, in denen sie berechtigten Grund zur Annahme haben, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist.¹¹³ Darüber hinaus werden einige Personen, die mit Kindern arbeiten, in unterschiedlichen Rahmen und zu verschiedenen Themen über den Schutz und die Rechte von Kindern aufgeklärt.¹¹⁴

- Daher **ersucht** das Komitee Liechtenstein, sicherzustellen, dass Personen, die regelmässige Kontakte zu Kindern haben, über angemessene Kenntnisse in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern verfügen, einschliesslich Fällen, in denen diese mithilfe von IKT begangen werden, beispielsweise durch Aus- oder Weiterbildung.¹¹⁵

Folgmassnahmen:

Die Lehrpersonen besitzen einerseits aufgrund ihrer an den pädagogischen Hochschulen absolvierten Ausbildung über angemessene Kenntnisse in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern. Andererseits werden sie im Rahmen von Weiterbildungen für Lehrpersonen in Liechtenstein zusätzlich sensibilisiert, welches in Liechtenstein allen Lehrpersonen kostenlos zur Verfügung steht.

Das Komitee **verlangt** von Liechtenstein ebenfalls:

- sicherzustellen, dass die Aus- und Weiterbildung von Personen, die regelmässige Kontakte zu Kindern haben (z.B. in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Kinder- und Jugendschutz sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit), über die Rechte von Kindern und deren Schutz verpflichtend ist und nicht fakultativ.¹¹⁶

Folgmassnahmen:

Diese Ausbildung ist bereits verpflichtender Bestandteil im Angebot der pädagogischen Hochschulen und damit obligatorisch.

¹¹² Ziff. 428.

¹¹³ Ziff. 429.

¹¹⁴ Ziff. 432.

¹¹⁵ Empfehlung X-1.

¹¹⁶ Empfehlung X-4.

- sicherzustellen, dass die Personen, die regelmässige Kontakte zu Kindern haben, dazu befähigt sind, Situationen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erkennen:
 - im Gesundheitsbereich
 - im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
 - in Bereichen im Zusammenhang mit Sport, Kultur und Freizeit.¹¹⁷

Folgemassnahmen:

Liechtenstein organisiert regelmässig Veranstaltungen zur Schulung von Personen, welche mit Kindern arbeiten. Dies geschieht mit dem Ziel, dass die Personen auf die Erkennung von sexueller Gewalt sensibilisiert werden und das notwendige Wissen in Bezug auf die Formen von sexueller Gewalt, ebenso wie in Bezug auf das Vorgehen von Täterinnen und Tätern haben, allerdings finden diese Schulungen aktuell nicht flächendeckend oder in einem regelmässigen Rhythmus statt. Liechtenstein prüft aktuell Möglichkeiten, wie die Situation optimiert werden könnte. Ab dem Jahr 2025 wurde eine diesbezügliche Schulung in das Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen aufgenommen. Diese Schulung ist allerdings freiwillig und nicht verpflichtend.

- sicherzustellen, dass Personen, die regelmässige Kontakte zu Kindern haben, über die Möglichkeit informiert werden, den für den Schutz von Kindern zuständigen Stellen jeden Fall anzuzeigen, bei dem sie "hinreichende Gründe" für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist:
 - im Erziehungsbereich
 - im Gesundheitsbereich
 - im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
 - in Bereichen im Zusammenhang mit Sport, Kultur und Freizeit.¹¹⁸

Folgemassnahmen:

Liechtenstein ist bemüht, regelmässige Veranstaltungen für Personen, welche mit Kindern arbeiten, durchzuführen, um diese auf ihre Pflicht zur Meldung von sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern hinzuweisen. Allerdings finden diese Schulungen aktuell nicht flächendeckend oder in einem regelmässigen Rhythmus statt. Liechtenstein ist dabei dies in Zukunft zu verbessern und prüft aktuell Möglichkeiten, wie die Situation optimiert werden könnte. Ausserdem erarbeitet die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch aktuell Handlungsabläufe für Fachpersonen, wie im Verdachtsfall von sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern vorzugehen ist.

Allgemeine Empfehlungen des Komitees zum Hochschullehrplan und zur Weiterbildung

Das Komitee **lädt** alle Vertragsparteien, einschliesslich Liechtenstein, **ein**:

- sicherzustellen, dass Personen, die regelmässige Kontakte zu Kindern haben (z.B. in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Kinder- und Jugendschutz sowie Sport, Kultur und Freizeit), über angemessene Kenntnisse der Gefahren im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt verfügen, beispielsweise durch Aus- oder Weiterbildung.¹¹⁹
- sicherzustellen, dass alle Bereiche, in denen Angehörige von Berufsgruppen Kontakte zu Kindern haben – auch wenn sie ehrenamtlich tätig sind –, über angemessene Kenntnisse zur sexuellen Ausbeutung und zum sexuellen Missbrauch von Kindern verfügen, einschliesslich Fällen, in denen diese mithilfe von IKT begangen werden, und mit besonderem Hinweis auf die Gefahren im Zusammenhang mit von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt.¹²⁰

¹¹⁷ Empfehlung X-5.

¹¹⁸ Empfehlung X-6.

¹¹⁹ Empfehlung X-2.

¹²⁰ Empfehlung X-3.

XI. Forschung

Wirksame Präventionsmechanismen und Massnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erfordern ein tiefgehendes Verständnis der Problematik sowie Kenntnisse über die Verbreitung und die Merkmale dieses Phänomens. Genaue und präzise Informationen können notwendig sein, um qualitativ hochwertige und gezielte Strategien und Massnahmen zu entwickeln. Das Sammeln von Informationen und das Verständnis des Phänomens sind insbesondere im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern, die mithilfe von IKT begangen werden, von besonders grosser Bedeutung – angesichts der raschen technologischen Entwicklung und der zunehmenden Nutzung digitaler Kommunikationsmittel.

Liechtenstein-spezifische Beobachtungen und Empfehlungen des Komitees zur Forschung

Liechtenstein teilte mit, dass keine Forschung zu von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt und/oder zu den psychologischen Auswirkungen auf Personen, die solches Material online geteilt haben, durchgeführt werde.¹²¹

Dies ist nicht allein in Liechtenstein der Fall; entsprechend **lädt** das Komitee alle Vertragsparteien **ein**:

- auf nationaler und lokaler Ebene Daten zu erheben und Forschungsarbeiten durchzuführen, um das Phänomen von von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt zu beobachten und bewerten.¹²²
- sicherzustellen, dass regelmässig Daten über das Phänomen von von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt erhoben und Forschungsarbeiten zu diesem Thema durchgeführt werden.¹²³
- auf den Ergebnissen bestehender For-

schungsarbeiten zu von Kindern selbst erzeugten Bildern und/oder Videos mit sexuellem Inhalt aufzubauen, sofern diese verfügbar sind, um sicherzustellen, dass Konzepte und Massnahmen bestmöglich entwickelt und gezielt ausgerichtet werden, um die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.¹²⁴

- die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Datenerhebung oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschliesslich der Problematik von von Kindern selbst erzeugter Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt, einzurichten oder zu benennen, wobei die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten sind.¹²⁵

¹²¹ Ziff. 443.

¹²² Empfehlung XI-1.

¹²³ Empfehlung XI-2.

¹²⁴ Empfehlung XI-3.

¹²⁵ Empfehlung XI-4.